



1/46

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Januar 1944.

Nr. 375.

I. Mit Schreiben vom 28. Dezember 1943 unterbreitet das Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn den Bebauungsplan "Käppelhof" zur Prüfung und mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Während der öffentlichen Auflage dieses Bebauungsplanes in der Zeit vom 28. Mai bis 28. Juni 1943 wurden nachstehende Einsprachen eingereicht:

H. Witschi, Eigentümer von G.B. No. 2808

Carosserie Hess und Franz Valli, Eigentümer von G.B. Nr. 2344

Wwe. Arn-Fröhlicher, Eigentümerin von G.B. No. 2356

Werner Hertig, Eigentümer von G.B. No. 2479.

Diese Einsprachen wurden vom Einwohnergemeinderat Solothurn am 9. September 1943 behandelt und abgewiesen. (Siehe Protokoll No. 404) Innert nützlicher Frist wurde dieser abweisende Entscheid von niemanden angefochten. Es wird somit gegenseitige gütliche Einigung angenommen.

III. Von dem, dem neuen Bebauungsplan unterworfenen Gebiet ist der grösste Teil bereits überbaut. Vom Standpunkt des Städtebauers ist daher gegen denselben nichts einzuwenden. Anders verhält es sich jedoch mit der Sicherstellung des Ausbaues der interkantonalen Durchgangsstrasse No. 5. Bekanntlich hat der schweizerische Bundesrat den Strassenzug Yverdon-Neuenburg-Solothurn-Olten-Aarau als Durchgangsstrasse bezeichnet und für dieselbe eine minimal 7 m breite Fahrbahn, mit beidseitig angegliederten Radwegen von je 1,75 m Breite vorgeschrieben. Nach dem unterbreiteten Bebauungsplan hat die Einwohnergemeinde Solothurn für die Bielstrasse eine 9 m breite Fahrbahn und 2 angegliederte Fussgängertrottoirs vorgesehen; wobei die Radfahrer einfach auf die Fahrbahn verwiesen werden. Es geht nun nicht an, Ausbaubreiten und Baulinien vorzusehen und zu genehmigen, die die vom Bundesrat vorgeschriebene Minimal-Breite nicht erreichen. Der unterbreitete Bebauungsplan kann somit, soweit dies die Bielstrasse betrifft, nicht oder nur unter dem Vorbehalte, dass der Ausbau dieses Strassenzuges in absehbarer Zeit auf der vorgeschriebenen Minimalbreite gesichert werde, genehmigt werden. Eine vorübergehende Lösung drängt sich angesichts des momentan laufenden Ideenwettbewerbes für den Verkehrsknotenpunkt Solothurn und Umgebung auf.

IV. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn, unterem 9. September 1943, genehmigten Bebauungsplan "Käppelhof" wird, so-

weit sich derselbe auf:

- a) die Bielstrasse bezieht, provisorisch
- b) das Gebiet nördlich der Bielstrasse bezieht, definitiv,
die Genehmigung erteilt.

2. Die Einwohnergemeinde Solothurn wird verhalten, für die Bielstrasse einen, dem Ergebnis des momentan laufenden Ideenwettbewerbes für den Verkehrsknotenpunkt Solothurn und Umgebung, sowie den vom Bundesrat für die Durchgangsstrasse No. 5 vorgeschriebenen Minimalbreiten, angepassten neuen Bebauungsplan innert Jahresfrist aufzustellen und dem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen.

3. Die mit den Regierungsratsbeschlüssen

- a) No. 4025 vom 11. November 1930
- b) No. 1144 vom 9. März 1934
- c) No. 3377 vom 14. August 1942

genehmigten Bebauungspläne werden, soweit sich dieselben über die Bielstrasse erstrecken und mit dem genehmigten Bebauungsplan "Käppelhof" im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Publikationstaxe	Fr. 10.50
Genehmigungstaxe	" 20.---
Total	Fr. 30.50 (Staatskanzlei Nr. 416).P.

Der Staatsschreiber:

J. Lehmann

no Ziffer 1

Bau-Departement (4) Rubr. 78.

Kant. Tiefbauamt, Kantonsingenieur (3), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan und Akten.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan.

Kreisbauadjunkt I, Solothurn.

Amtsblatt (nur Disp. Ziffer 1).